

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.03.1983

Geschäftszahl

82/05/0147

Rechtssatz

Die Bestimmungen des § 101 der Bauordnung für Wien gehören zu jenen im § 134 Abs 3 leg cit erwähnten, die dem Schutz des Nachbarn dienen. Die Herstellung von zwei Türdurchbrüchen in einer Feuermauer stellt eine bauliche Maßnahme dar, durch welche sich grundsätzlich Gefahren für die Nachbargrundstücke ergeben können, weil die Feuersicherheit durch eine Öffnung in der Feuermauer vermindert werden kann.